



Diese Liste soll eine Hilfestellung bei der Erarbeitung des Antrags auf Genehmigung zum Anschluss an den Kanal sowie der Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Abwasserbeseitigung geben und erläutern, welche Punkte entsprechend den Richtlinien der Technischen Betriebe Velbert (TBV) beachtet werden müssen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von eigenverantwortlicher Haftung.

- Anschlussleitung Hersteller: _____ DIBT Zulassung Ja Nein
Material Steinzeug Beton Guss Kunststoff PE PP PVC-U
- Anschlussleitung mind. DN 150 (gewählt DN: _____)
- Gefälle der Anschlussleitung mind. 2%, max. 5% (gewählt Gefälle: _____%)
- Frostfreie Lage der Anschlussleitung (Überdeckung mind.: _____m)
- Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 für Grundstücke mit einer abflusswirksamen Fläche $\geq 800 \text{ m}^2$
- Rückstausicherung gemäß DIN 1986 und Entwässerungssatzung ist
 erforderlich nicht erforderlich
- Drainagen sind nicht an einer Leitung angeschlossen, die zu einem Schmutz- oder Mischwasserkanal führen.
- Der Anschluss ist an einen von den Technischen Betriebe Velbert vorgegebenen Stutzen vorgesehen.
- Der Anschluss an den öffentlichen Kanal soll mittels Bohrstützen erfolgen.
- Die Anbindung des Anschlusskanals soll an einen vorhandenen Schacht erfolgen, die Machbarkeit wurde mit dem Kanalbetrieb der TBV abgeklärt.
- Der erste Revisionsschacht auf dem Grundstück soll ein Absturzschacht werden, um die Höhendifferenzen auszugleichen. Der Absturz wird vor dem Revisionsschacht eingebaut
- Es werden Leitungen von Ver- und Entsorgungsunternehmen gekreuzt, dies wurde bei der Planung berücksichtigt.
- Die Möglichkeit einer schadlosen Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers wurde geprüft.
- Eine Ableitung des Regenwassers im Sinne des § 44 LWG (Versickerung bzw. Ableitung in ein Gewässer) ist nicht möglich, eine Begründung wird dem Antrag als Anlage beigefügt.
- Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG für eine geplante Benutzung eines Gewässers ist bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt. (Hinweis: In der Regel ist dies die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann, Tel.: 02104/99-0)
- Das Grundstück erhält eine Zufahrt mit Gefälle zur Straße. Es wird sichergestellt, dass das Oberflächenwasser auf dem eigenem Grundstück verbleibt bzw. schadlos abgeleitet wird.